



NABU Bremerhaven-Wesermünde · Grashoffstr. 21a · 27570 Bremerhaven

Magistrat der Stadt Bremerhaven
Stadtplanungsamt
o.V.i.A.
Fährstraße 20
27568 Bremerhaven

Bremerhaven-Wesermünde

Francesco-Hellmut Secci
Vorsitzender

Tel. 0471 200470
info@NABU-Bremerhaven.de

Bremerhaven, 14.01.2024

Ihr Schreiben vom 15.11.2023
Ihr Zeichen 61/0

**Stellungnahme des NABU Bremerhaven-Wesermünde
im Rahmen der Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.
2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 494 „Green Economy-Gebiet
Lune Delta“ im Fischereihafen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden nimmt der NABU Bremerhaven-Wesermünde im Rahmen der Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, Stellung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“ einschließlich der hierzu ausgelegten Unterlagen.

Als ehrenamtlicher Naturschutzverein war es uns in der kurzen Auslegungszeit, die die Weihnachtsfeiertage einschloss, nicht möglich, die umfangreichen Unterlagen im Umfang von 50 Dokumenten mit insgesamt über 3.600 (!) Seiten detailliert zu prüfen.

Sollten bestimmte Aspekte aus den Unterlagen an dieser Stelle nicht angesprochen werden, so ist dies nicht als Zustimmung durch den NABU zu verstehen oder als Aussage, dass durch bestimmte Aspekte die Belange des NABU nicht berührt werden. Dies ist einzig dem Umstand geschuldet, dass der Beteiligung vor dem Hintergrund der umfangreichen Unterlagen zu wenig Zeit eingeräumt wird.

Der NABU behält es sich daher vor, sich im weiteren Verfahren zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Interesse aller Beteiligten weitere fachliche Hinweise und Anmerkungen zu geben.

Aufgrund der Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen kommt der NABU zum Schluss, dass die o.g. Bauleitplanung mit den von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vereinbar ist.

**Naturschutzbund Deutschland (NABU)
Gruppe Bremerhaven-Wesermünde e.V.**

Grashoffstraße 21a
27570 Bremerhaven
Telefon 0471 200470
info@NABU-Bremerhaven.de
www.NABU-Bremerhaven.de

1. Vorsitzender: Francesco-Hellmut Secci
2. Vorsitzende: Gabriele Michaelis

Eingetragen beim Amtsgericht Bremen
Vereinsregisternummer: VR 863

Spendenkonto

Weser-Elbe-Sparkasse
IBAN DE49 2925 0000 0002 8052 78
BIC BRLADE21BRS

Der NABU begrüßt ausdrücklich die Bestrebungen der Stadt Bremerhaven, im Sinne einer „Green Economy“ nachhaltige Gewerbegebiete zu schaffen. Dies sollte jedoch kein einmaliges Projekt sein. Eine umweltgerechte und nachhaltige Herrichtung sollte auf allen z.Zt. noch freien Gewerbeflächen Priorität der Stadt sein, die Ihren Titel „Klimastadt“ stets mit Stolz, aber nicht immer mit Konsequenz trägt.

Der unbezifferbare Wert der Luneplate als Brut- und Gastvogellebensraum, nicht nur für die Seestadt Bremerhaven, sondern für den gesamten norddeutschen Raum, ist weit über die Stadtgrenzen hinaus bekannt. Aus Sicht des NABU handelt es sich bei der Luneplate um das sensibelste Stück Natur in der ganzen Stadt. Mit Bedauern müssen wir daher feststellen, dass dieser für Natur, Landschaft und Erholung unfassbar wertvolle Bereich immer wieder Gegenstand planerisch mehr als fragwürdiger Entscheidungen wird.

Der Bau eines Gewerbegebiets nicht nur in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet Luneplate, sondern direkt angrenzend, entbehrt aus Sicht des NABU daher grundlegenden naturschutzfachlichen Sachverstand.

Der NABU würde sich freuen, wenn die Seestadt ein wirklich nachhaltiges Gewerbegebiet vorweisen könnte. Aber dafür darf nicht eine der letzten Naturoasen der Stadt in Gefahr gebracht werden. Die Luneplate sollte so lange es nur geht von Bebauung freigehalten werden. Der NABU ist davon überzeugt, dass es bessere und vor allem naturverträglichere Lösungen gibt.

Der NABU Bremerhaven-Wesermünde lehnt daher die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“ ab.

Der NABU plädiert eindringlich an die Stadt Bremerhaven, die notwendige Zeit zu investieren, um nach umweltverträglicheren Möglichkeiten zur Entwicklung eines nachhaltigen Gewerbegebiets zu suchen.

Der NABU Bremerhaven-Wesermünde bittet darum, die folgenden fachlichen Hinweise im weiteren Verfahren zu beachten. **Wir verweisen ferner auf unsere Stellungnahmen vom 17.02.2020 und 20.05.2021, die weiterhin Bestand haben.**

Die naturschutzfachlichen Unterlagen zum Bebauungsplan sind insgesamt sehr umfangreich, bleiben aber aus Sicht des NABU an den entscheidenden Stellen zu vage und prüfen den Umfang des Eingriffs, die Vermeidbarkeit von Eingriffen und insbesondere die Auswirkungen des Vorhabens über die Grenzen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 494 hinaus aus Sicht des NABU nicht in der erforderlichen Tiefe und Sorgfalt.

Der NABU hält die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB für ein wichtiges Instrument zur konstruktiven Teilhabe an der Planung und zur Information der Öffentlichkeit. Nach Einschätzung des NABU leidet der Entwurf des Bebauungsplans an mehreren Form- und Bekanntmachungsfehlern, die diese Teilhabe und Information behindern, weshalb hierauf im Folgenden hingewiesen wird.

Stellungnahmen anderer TÖB

ASV Bremerhaven-Wesermünde e.V.

In der Stellungnahme des ASV Bremerhaven-Wesermünde e.V. wird ein „fischereiwirtschaftliches Gutachten“ erwähnt, das der Stadt anscheinend vorliegt. Aus Sicht des NABU handelt es sich dabei um eine umweltrelevante Information i.S.d. § 3 Abs. 2 BauGB. Der NABU bittet daher um die Veröffentlichung des Gutachtens im Rahmen der Auslegung.

Landesjägersverband und Gartenbauamt

Sowohl der Landesjägersverband als auch das Gartenbauamt regen an, zunächst die Potenziale des Geländes des ehem. Flughafens Luneort für die gewerbliche Nutzung zu nutzen, bevor durch das Gewerbegebiet „Lune Delta“ direkt an die Schutzgebiete auf der Luneplate herangerückt wird. Der NABU schließt sich dem an.

Bedarfsgutachten

Laut Bedarfsgutachten (Unterlage A04) ist die Ausweisung des Gewerbegebiets „Lune Delta“ zwingend erforderlich. Die 90 ha Nettobaufläche würden den Bedarf an Gewerbeflächen in der Stadt bis 2040 nicht decken können, dieser Läge bei über 100 ha. Andere Flächenpotenziale in Bremerhaven, auch im Bereich des ehem. Flughafens Luneort und im Fischereihafen würden keine Alternativen darstellen, auch da nicht die erforderlichen Flächengrößen vorlägen. Im übrigen Stadtgebiet seien nur kleinflächig Entwicklungspotenziale vorhanden.

Das Bedarfsgutachten lässt vollkommen außer acht, dass bis 2040 davon auszugehen ist, dass heute genutzte Gewerbebestände wieder frei sein werden, da ganze Industriezweige im Zuge der Transformation der Gesellschaft vor dem Hintergrund des Klimawandels sich verändern werden. Warum „Green Economy“ nur großglücklich in neu geschaffenen Gewerbegebieten „auf grüner Wiese“ und nicht auch im Kleinen oder im Bestand in der Stadt funktionieren soll, ist zu hinterfragen.

Ebenfalls vollkommen unberücksichtigt wurde die Möglichkeit, den Flächenverbrauch im Bestand zu reduzieren, z.B. den enormen Flächenverbrauch des Autoumschlags durch Freiluftparkplätze im stadtbremischen Überseehafengebiet und in Weddewarden.

Es mag sein, dass der Flächenbedarf für Gewerbeflächen in Bremerhaven bis zum Jahr 2040 bei über 100 ha liegt. Dabei darf aber nicht außer acht gelassen werden, dass die Fläche der Stadt begrenzt ist. Ein Flächenbedarf von 10 bis 12 ha/Jahr, wie hier prognostiziert wird, kann nicht ewig im Stadtgebiet gedeckt werden.

Bremerhaven ist zudem keine Insel. Es bestehen aus Sicht des NABU sowohl der Bedarf als auch das Potenzial, in Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen in Niedersachsen Gewerbegebiete zu entwickeln. Denn den Bedarf an Gewerbeflächen hat nicht die Stadt als Kommune, sondern die Region. Andernorts im Land Bremen wird daher schon über die Landesgrenzen hinaus gedacht und die Kooperation mit angrenzenden Kommunen in Niedersachsen gesucht (z.B. „Achim-West“).

Aus Sicht des NABU ist hier der Fehler gemacht worden, dass mit der Planung des Gebiets „Lune Delta“ begonnen worden ist, bevor die Bedarfsprognose erstellt worden ist. Die „Anforderungen“, die hier an ein „Green Economy“-Gebiet im Rahmen der Prognose erstellt worden sind, sind nichts anderes als die genau auf

diesen Standort zugeschnittenen Wünsche der Stadt. Dass sich diese in exakt dieser Form andernorts im Stadtgebiet niemals 1:1 umsetzen lassen ist wenig überraschend. Dies ist aber kein Argument dafür, die vorhandenen Flächenpotenziale im Stadtgebiet nicht erst auszuschöpfen, bevor mit der Luneplate der ökologisch sensibelste Bereich der Stadt tangiert wird.

Das Bedarfsgutachten zeigt die Flächenpotenziale im Stadtgebiet auf. Aus Sicht des NABU wurde nicht hinreichend berücksichtigt, dass sich durch die noch vorhandenen Potenziale das Gewerbegebiet „Lune Delta“ noch weiter verkleinern ließe.

Neuer Geltungsbereich

Gemäß Kapitel 1.1 der Begründung wurde der Geltungsbereich auf 96 ha gegenüber dem Aufstellungsbeschluss von 150 ha verkleinert. Die Gebietserweiterung soll zu einem späteren Zeitpunkt je nach Erfordernis über ein oder mehrere weitere Bebauungsplanverfahren erfolgen. Somit ist davon auszugehen, dass der Bebauungsplan Nr. 494 zunächst in sich abgeschlossen funktionieren muss, da über mehrere Jahre oder Jahrzehnte nicht mit der Erweiterung des Gebiets zu rechnen ist.

Es wäre daher sinnvoll gewesen, in den entsprechenden Gutachten, die für den 150 ha großen Geltungsbereich erstellt worden sind, den neuen Geltungsbereich von 96 ha separat zu betrachten, damit nachvollziehbar ist, wie das kleinere Gewerbegebiet für sich allein betrachtet hinsichtlich verkehrlicher Erschließung etc. funktionieren kann.

Die vorgesehene Einbindung des Gebiets in die Landschaft bzw. die Abgrenzung zur Luneplate zum Schutz dieser vor Störungen durch das Gebiet ist im Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 494, aber auch in den für das 150 ha große Gebiet erstellten Unterlagen (z. B. A44 – Gestaltungshandbuch), als absolut mangelhaft anzusehen. Die „Planstraße A“ verläuft direkt am Gebietsrand. Die Maßnahme „A3“ ist nicht ansatzweise dazu geeignet, das Gewerbegebiet von der angrenzenden freien Landschaft abzuschirmen. Es ist daher mit erheblichen optischen und akustischen Beeinträchtigungen der Luneplate zu rechnen. Dies wird auch in der Unterlage A33 (Visualisierung) deutlich, obgleich die Ansicht, die sich direkt von der Luneplate auf das Gewerbegebiet ergeben würde, gar nicht visualisiert worden ist.

Begründung

Abwägung zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Es ist absolut unüblich, dass die Abwägung zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen nicht zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplans veröffentlicht wird. Auf der Website des Stadtplanungsamts ist die Abwägung nirgends zu finden. Es ist den Trägern öffentlicher Belange und der interessierten Öffentlichkeit nicht zuzumuten, sich die Unterlage selbst aus dem Ratsinformationssystem der Stadt Bremerhaven herauszusuchen.

Nach Einschätzung des NABU handelt es sich bei der Abwägung, in der die Stadt abwägungsrelevante Aussagen zu Umweltthemen trifft, die sonst nirgends nachzulesen sind, um „wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene

Stellungnahmen“ und um „verfügbare umweltbezogene Informationen“ i.S.d. § 3 Abs. 2 BauGB. Es würde dem Sinn des Gesetzes vollkommen widersprechen, wenn die Stellungnahmen anderer Stellen veröffentlicht werden müssten, die Auseinandersetzung der Stadt mit diesen im Rahmen der Abwägung aber nicht. Die vorgenommene Abwägung der Stadt zu den in den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung herangetragenen Belangen ist somit nicht im geringsten nachvollziehbar. Es handelt sich bei der Abwägung zweifelsfrei um wesentliche umweltrelevante Informationen, die der Stadt vorlagen und die im Rahmen der Auslegung hätten veröffentlicht werden müssen.

Mit dem Entwurf wurden Stellungnahmen von TÖB veröffentlicht, darunter die Stellungnahme des NABU vom 17.02.2020. Wir haben darüber hinaus im Rahmen des Scopings auf Grundlage der Aufforderung des Stadtplanungsamts mit Datum vom 16.04.2021 eine Stellungnahme mit Datum vom 20.05.2021 abgegeben. Diese ist in der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung nicht zu finden und wurde auch nicht mit dem Entwurf veröffentlicht. Es handelt sich dabei zweifelsfrei um eine Stellungnahme und umweltbezogene Information nach § 3 Abs. 2 BauGB. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Begriff der „umweltbezogenen Stellungnahme“ in § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB gemäß Rechtsprechung weit auszulegen ist (vgl. u. a. OVG Bautzen, Urteil vom 20.03.2012, 1 C 21/10).

Nach Einschätzung des NABU leidet der Entwurf deshalb jetzt schon an beachtlichen Verfahrensfehlern nach § 214 Abs. 1 BauGB, da die zutreffende Ermittlung und Bewertung von Belangen (§ 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) nicht nachvollziehbar ist, die Berücksichtigung der Belange (§ 214 Abs. 1 Nr. 2 lit. A BauGB) nicht nachvollziehbar ist und wesentliche umweltbezogenen Informationen einschließlich der Angabe, dass diese verfügbar sind, fehlen (§ 214 Abs. 1 Nr. 2 lit. B BauGB).

Der Aussage, dass die Belange „adäquat berücksichtigt“ worden wären (Begründung Teil C, Kapitel 1.2), kann hier nur blind Glauben geschenkt werden. Die Nicht-Veröffentlichung der Abwägung im Zuge der Auslegung kann nur als Vollversagen in Sachen Transparenz gewertet werden.

Nach Einschätzung des NABU ist daher die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zu wiederholen, wobei die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung sowie die Stellungnahme des NABU vom 20.05.2021 und eine Abwägung dieser mit dem Entwurf auszulegen ist.

Umweltbericht

Im Umweltbericht fehlen augenscheinlich die „Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse“ nach Anlage 1 Nr. 3 lit. a BauGB.

Bei der Fülle an zu untersuchenden Themen, von Fauna bis Hydrologie, erscheint es vollkommen abwegig, dass keine Schwierigkeiten hierbau aufgetreten sein sollen und keine Kenntnislücken bestehen.

Windenergieanlagen

Aus Sicht des NABU ist die Zulassung von drei WEA im Geltungsbereich vor dem Hintergrund der Nähe zur Luneplate problematisch. Die drei Anlagenstandorte sollen direkt an der Alten Lune und der daran angrenzenden Maßnahmenfläche „A1“ errichtet werden und damit entlang einer potenziellen Leitstruktur für Fledermäuse. Hier besteht die Gefahr, dass eine ökologische Falle hergestellt wird. Die Standortwahl der Anlagen ist somit aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch zu betrachten. Die Unterlage A13 (Flugbewegungen und Schlagopfersuche) belegt erhebliche Flugbewegungen u.a. von Gänsen in diesem Bereich.

Mit einer Gesamthöhe von 100 m über Geländeoberkante sind nur sehr kleine WEA nach heutigen Maßstäben vorgesehen, die sich durch einen geringen Abstand zwischen Rototblattunterkante und Geländeoberkante auszeichnen und dementsprechend ein besonders hohes Schlagrisiko für Fledermäuse bieten. Wie in der Unterlage A13 in Kapitel 3.2.2 dargelegt wurde, war der Untersuchungszeitraum nicht ideal zur Schlagopfersuche für Fledermäuse.

Die Ergebnisse der Schlagopfersuche an der Adwen-WEA am ehem. Flughafen Luneort sind ohnehin nicht aussagekräftig, da die Anlage eine Nabenhöhe von ca. 115 m und einen Rotordurchmesser von 180 m hat, also eine Gesamthöhe von ca. 205 m. Die Adwen-WEA ist daher mit den im „Lune Delta“ geplanten WEA überhaupt nicht vergleichbar. Auch standörtlich ist die Lage der WEA am Rande des Fischereihafenbeckens nicht mit den Standorten direkt an der Alten Lune vergleichbar. Es bleibt zudem völlig unklar, ob die drei Standorte in Sachen Ertragsfähigkeit und Statik (Turbulenz untereinander) überhaupt sinnvoll gewählt sind.

Lichtimmissionsprognose

Die im Internet als PDF veröffentlichten Unterlagen A20 und A21 (Lichtimmissionsprognose) stellen einen Entwurfsstand dar, in denen sich noch zahlreiche Kommentare, Durchstreichungen etc. befinden. Die Unterlagen sind offensichtlich noch nicht fertiggestellt worden, waren so sicherlich nicht zur Veröffentlichung gedacht und können in diesem Zustand nicht beurteilt werden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die TÖB und die interessierte Öffentlichkeit die Dokumente nachvollziehen können, wenn sich dort von Mitarbeitern des Stadtplanungsamts Kommentare wie „bitte Schrift vergrößern, damit lesbar“, „find ich verwirrend“, „macht keinen Sinn“, „Oder ist etwas anderes gemeint?“, „Häh?“ und „ist in keinsten Weise selbsterklärend“ (sic!) befinden.

Nach Einschätzung des NABU könnte hier zudem ein beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 1 BauGB vorliegen, da die Unterlagen A20 und A21 sicherlich nicht mit den o.g. Kommentaren und Durchstreichungen im Technischen Rathaus ausgelegt worden sind und daher die in Papierform ausgelegten Unterlagen von denen im Internet veröffentlichten abweichen und somit nicht klar ist, welche Unterlagen „korrekt“ sind.

Erläuterungsberichte der ARGE

Gemäß Unterlage A03 (Entwurfsplanung, Erläuterungsbericht Teil A) mit Stand März 2023 gibt es noch weitere Erläuterungsberichte zur Entwurfsplanung, darunter „F – Kostenberechnung“ und „G – Planlisten“. Diese finden sich weder im Inhaltsverzeichnis der Begründung noch in dem Kapitel 1.1 „Abwägungsrelevante Informationen“ der Begründung Teil C und wurden auch nicht ausgelegt. Darüber hinaus existiert anstelle der Teils F „Kostenberechnung“ ein Teil F „Städtebauliche Entwicklungsprinzipien“.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage A17) genügt den Anforderungen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG nach Ansicht des NABU nicht. In Kapitel 7.9.2 heißt es dort „Das EU-VSG weist einen Mindestabstand von 3,9 km zum Vorhaben im Geltungsbereich des B-Plans 494 auf. Daher wirkt keiner der in Kap. 4 aufgeführten Wirkfaktoren auf die wertgebenden Vogelarten.“

Dabei wird vollkommen verkannt, dass Vorhaben nicht direkt im FFH- oder EU-Vogelschutzgebiet wirken müssen, um die Erhaltungsziele eines solchen Gebiets erheblich zu beeinträchtigen. Es bestehen zahlreiche Beziehungen zwischen den hier überplanten Flächen und den Schutzgebieten. Die Tiere halten sich nicht nur innerhalb der Schutzgebietsgrenzen auf, sondern nutzen auch außerhalb liegende Flächen, z.B. zur Nahrungssuche oder als Flugkorridore. Es bestehen zudem Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgebieten.

Das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung, dass es in keinem Fall zu erheblichen Auswirkungen und zur dauerhaften Beeinträchtigung in Bezug auf die Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete kommen soll, wird von Seiten des NABU stark angezweifelt.

Wie wir bereits in unserer Stellungnahme vom 20.05.2021 mitgeteilt haben, sind zur Beurteilung, ob das Vorhaben dazu geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen der europäischen Schutzgebiete bzw. ihrer wertgebenden Bestandteile hervorzurufen, die Funktionsbeziehungen zwischen der vom Vorhaben potenziell beeinträchtigten Fläche (Wirkraum) und den Schutzgebieten bzw. den dort lebenden, wertgebenden Tierarten zu untersuchen. Eine erhebliche Beeinträchtigung eines Schutzgebiets kann auch dann eintreten, wenn der Wirkraum das Schutzgebiet gar nicht einschließt, z.B. bei Tierarten mit großem Aktionsradius, wenn der Aktionsradius nicht vollständig innerhalb des Schutzgebietes liegt.

Untersuchungstiefe

Es sei darauf hingewiesen, dass die Untersuchungstiefe grundsätzlich zum einen von der Schutzwürdigkeit des Raumes abhängt, in den eingegriffen wird und zum anderen von den vorhabenspezifischen Wirkungen. Vorhabenbedingt kommt es für viele Tier- und Pflanzenarten zu einem Totalverlust der derzeit vorhandenen Lebensraumfunktionen im Bereich des Geltungsbereichs. Darüber hinaus ist durch Lärm, Licht und Kullissenwirkung der Gebäude mit einer erheblichen Entwertung angrenzender Lebensräume zu rechnen.

Wie in Unterlage A14 (faunistische & floristische Erfassungen) festgestellt wird, ist das Gebiet ein **Brutvogellebensraum von nationaler Bedeutung** und ein **Gastvogellebensraum von internationaler Bedeutung**. Die Stadt Bremerhaven trägt damit eine extrem hohe ökologische Verantwortung, derer sie sich bewusst sein sollte.

Aufgrund dieser herausragenden Bedeutung des Gebietes, alleine für die Avifauna, ist eine überdurchschnittlich hohe Ermittlungsintensität geboten. Dazu sei auf Anhang B.I.II der „Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen“ (SBUV, 2006) verwiesen, nach der eine hohe Ermittlungsintensität bereits dann geboten ist, wenn lediglich Anhaltspunkte auf ein Vorkommen bedeutsamer Tiere gegeben sind. Im vorliegenden Fall sind diese „Anhaltspunkte“ mehr als überwältigend. Daher ist absolut nicht nachvollziehbar, warum keine Erfassungen der Avifauna über die Grenzen des Geltungsbereichs hinaus erfolgt sind.

Untersuchungsräume

Die Untersuchungsräume für die floristischen und faunistischen Erfassungen umfassen allesamt den unmittelbaren Bereich des geplanten Gewerbegebiets, d.h. den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 494 sowie der geplanten angrenzenden Ausbaustufen.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets ist fachlich wie normativ nicht haltbar. Die durchgeführten Untersuchungen sind alleine deswegen schon zu beanstanden, da sie nur den Vorhabenort zum Gegenstand haben, jedoch nicht den tatsächlichen Wirkraum des Vorhabens. Der Wirkraum eines Vorhabens ist im allgemeinen, und hier im speziellen, grundsätzlich größer als der Vorhabenstandort.

Hierzu sei auf die „Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen“ (SBUV, 2006) verwiesen. Dort wird in Kapitel 6.2 die Abgrenzung des Untersuchungsraums beschrieben. Dort heißt es u.a.:

„Da die Wirkungen eines Eingriffs häufig über die unmittelbar durch ein Vorhaben veränderten Grund-/Bodenflächen hinausgehen, ist der Betrachtungsraum im Regelfall nicht allein auf den Vorhabenort (die durch das Vorhaben beanspruchte Grund- bzw. Bodenfläche) beschränkt.

Der Betrachtungsraum umfasst vielmehr den Vorhabenort und den Raum, in dem die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wirksam werden können, wobei auch die unterschiedlichen „Existenz-Phasen“ des Vorhabens, also die Bau- und die Betriebsphase, zu berücksichtigen sind. Dieser Raum wird auch als Wirkraum bezeichnet.“

Untersuchungsraum Biotoptypenkartierung

Auch über die Grenzen des Geltungsbereichs hinaus ist mit Beeinträchtigungen von Biotoptypen zu rechnen. Diese können z.B. durch Veränderung des Wasserhaushalts (bauzeitliche Wasserhaltungen, Veränderung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung etc.) hervorgerufen werden. Es sei darauf hingewiesen, dass Biotoptypen bzw. Lebensräume auch immer in ihrer Funktion als faunistische Habitate zu betrachten sind. Eine Entwertung von Biotoptypen kann auch dadurch hervorgerufen werden, dass für diese Lebensräume charakteristische Arten beeinträchtigt werden. Insofern können auch nicht-offensichtliche

Wirkfaktoren wie Lärm und Licht zur Beeinträchtigung von Biotoptypen führen. Zur Ermittlung solcher Wirkzusammenhänge sei methodisch auf den Leitfaden zur „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ des MKULNV NRW (2016) verwiesen.

Untersuchungsraum Brutvögel

Gem. Anhang A.I.I der „Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen“ (SBUV, 2006) ist bei brütenden Singvögeln ein Radius von 25 – 250 m anzusetzen, bei koloniebrütenden Vögeln und größeren Nichtsingvögeln ein Radius von 250 – 5.000 m. Weiterhin werden in Anhang A.I.II Fluchtdistanzen verschiedener Vogelarten genannt. Für den nachgewiesenen Kiebitz wird z.B. eine Distanz von 30 – 100 m angegeben, für die Brandgans 50 – 300 m.

Bei Bauvorhaben muss grundsätzlich beachtet werden, dass bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschiedlich wirkende Beeinträchtigungen auftreten können und daher auch die Wirkräume variieren. So sind ggf. Fluchtdistanzen ein sinnvoller Ansatz zur Abgrenzung eines Untersuchungsraums, genauso können aber, z.B. bei länger andauernden Lärmbelastungen oder optischen Reizen Effektdistanzen anzusetzen sein. Hierzu sei auf die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ des BMVBS (2010, Korrektur 2012) verwiesen. Dort werden auch methodische Ansätze zur Beurteilung von Wirkradien für besondere Fallkonstellationen gegeben, z.B. für die Feldlerche in Abhängigkeit von der Beschaffenheit des Landschaftsraums. In der Arbeitshilfe werden Effektdistanzen von bis zu 500 m angegeben, darunter für Arten, die auch hier nachgewiesen wurden (z.B. Bekassine).

Zu bedenken ist in jedem Fall, dass von den Hallen eine nicht unbeachtliche Kullissenwirkung ausgehen wird, die auf jeden Fall erhebliche Auswirkungen auf die Habitateignung für Wiesenbrüter haben wird.

Aus Sicht des NABU wäre daher ein Untersuchungsraum von 500 m um den Vorhabenbereich angemessen. Aus Sicht des NABU sollte als Vorhabenbereich der gesamte Planungsbereich inklusive der ggf. später Bebauungspläne der Ausbaustufen angenommen werden, um ggf. hinzutretend-kumulative Wirkungen mit abzudecken.

Untersuchungsraum Gastvögel

Auf die Ausführungen zu den Brutvögeln sei verwiesen. Der Untersuchungsraum für Gastvögel ist entsprechend wissenschaftlicher Erkenntnisse, d.h. anhand von Flucht- bzw. Effektdistanzen und/oder Aktionsräumen abzugrenzen. Der Geltungsbereich eines Bebauungsplans ist eine gedachte Linie ohne Indikation für Vorhabenwirkungen.

Untersuchungsräume Fledermäuse, Fische, Libellen, Heuschrecken

Die o.g. grundlegenden Aussagen zu den aus Sicht des NABU unzureichenden Untersuchungsräumen gelten sinngemäß auch für die weiteren untersuchten Artengruppen. Aus Sicht des NABU ist eine Überprüfung der Untersuchungsräume für die weiteren Artengruppen erforderlich.

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die u.a. durch WHG, OGewV und GrwV in nationales Recht umgesetzt wird, gilt auch für die Bauleitplanung, insbesondere die in §§ 27, 47 WHG festgesetzten Bewirtschaftungsziele und das darin verankerte Verschlechterungsverbot.

Vor diesem Hintergrund ist für den NABU nicht nachvollziehbar, warum im Rahmen der Untersuchungen der aquatischen Fauna (Fische, Libellen, Amphibien) die WRRL-Oberflächenwasserkörper nicht mit untersucht worden sind, zumal sich Teile der Alten Lune und der Alten Weser innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 494 befinden.

Untersuchte Tierartengruppen

Untersucht wurden laut Erfassungsbericht Brutvögel, Gastvögel, Fledermäuse, Fischotter, Amphibien, Fische, Libellen, Heuschrecken.

Die zu untersuchenden Tierartengruppen, in Abhängigkeit von der Betroffenheit bestimmter Lebensräume, ergeben sich aus Anhang B.I.II der „Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen“ (SBUV, 2006). Wie aus der Auflistung der erfassten Biotoptypen hervorgeht, sind folgende Lebensraumtypen i.S.d. Handlungsanleitung, Anhang B.I.II, betroffen: Gehölzbestimmte Lebensräume, Feucht- und Nassgrünland, Frische Wiesen und Weiden, Säume, Sandige und bindige Rohböden, Amphibische Lebensräume, und Binnengewässer. Demnach sind die folgenden bislang nicht untersuchten Artengruppen standardmäßig gem. Anhang B.I.II zu untersuchen: Laufkäfer, Reptilien. Aus Sicht des NABU ist eine Untersuchung dieser beiden Artengruppen geboten.

Gemäß dem niedersächsischen Leitfaden zur „Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung“ (NLÖ, 1998) wären zudem in den erfassten Lebensräumen aus folgenden Tierartengruppen geeignete Zeigerarten zu erwarten und daher ggf. zu untersuchen: Limnische Wirbellose, Tagfalter, Nachtfalter, xylobionte Käfer, aculeate Hymenoptera.

Bekanntmachung

Erst mit ergänzender Bekanntmachung vom 14.12.2023 wurde bekannt gemacht, dass die der Planung zugrundeliegenden Rechtsquellen, DIN-Normen und technischen Regelwerke im Stadtplanungsamt für alle zur Einsicht öffentlich einsehbar sind. Dies erfolgte somit erst, als die Unterlagen bereits 3 Wochen und 6 Tage auslagen.

Sofern im Entwurf des Bebauungsplans auf DIN-Normen verwiesen wird und in der Bekanntmachung nicht darauf hingewiesen wird, dass diese zur Einsicht ausliegen, führt dies bekanntlich zu einem beachtlichen Fehler gemäß § 214 Abs. 1 BauGB (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.08.2016, 4 BN 24/16 sowie z. B. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29.04.2021, 2 A 21.18 ; BayVGh, Urteil vom 20.11.2020, 15 N 20.346 oder HessVGh, Beschluss vom 13.08.2018, 4 C 1812/17.N).

Seite 11/11

Der NABU bezweifelt, dass eine „ergänzende Bekanntmachung“ ohne Verlängerung der Auslegungsfrist zulässig ist bzw. dazu geeignet, einen solchen Bekanntmachungsfehler zu heilen.

Der NABU Bremerhaven-Wesermünde bittet darum, die vorgebrachten Belange im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Der NABU stimmt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zu und bittet darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Francesco-Hellmut Secci
Vorsitzender

Bremerhaven, den 14.01.2024